

## S. 33 / Nr. 8 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 66 III 33

8. Entscheid vom 11. September 1940 i. S. Stuber-Müller.

Regeste:

Betreibung gegen Ehefrau (Art. 68bis SchKG). Will der Ehemann gegenüber einer gegen die Ehefrau allein gerichteten Betreibung geltend machen, ein gepfändeter Gegenstand bzw. das zu verwertende Pfand gehöre zum eingebrachten Gut (Abs. 3 Satz 2), hat er dies nicht mit Beschwerde, sondern im Widerspruchsverfahren zu tun.

Betreibung gegen Ehefrau allein wird vom Rechtsstillstand zugunsten des Ehemannes nicht berührt.

Seite: 34

Poursuites contre une femme mariée (art. 68bis LP). Lorsque, dans une poursuite dirigée exclusivement contre la femme le mari prétend qu'un bien saisi ou le gage dont la réalisation est requise constitue un apport de la femme (al. 3, 2e phrase) il doit le faire valoir dans la procédure de revendication, non dans une plainte.

La poursuite dirigée uniquement contre la femme n'est pas touchée par la suspension des poursuites dont bénéficie le mari.

Esecuzione contro la moglie (art. 68bis LEF). Se, in un'esecuzione promossa esclusivamente contro la moglie, il marito pretende che un oggetto pignorato o il pegno, di cui è chiesta la realizzazione, costituisce un apporto della moglie (cp. 3, frase seconda), deve agire non mediante reclamo, ma per via di rivendicazione.

L'esecuzione promossa esclusivamente contro la moglie non beneficia della sospensione degli atti esecutivi a favore del marito.

A. Die Eheleute Stuber-Müller erhoben Beschwerde gegen das Betreibungsamt Cham mit dem Begehren, es seien die gegen die Ehefrau als Schuldnerin gerichteten Pfändungsbetreibungen Nr. 137 und 426 und die Grundpfandverwertungsbetreibung Nr. 146 sowie die in letzterer unterm 19. April 1940 verfügte Miet- und Pachtzinssperre aufzuheben und der Schuldnerin die in den beiden ersteren Betreibungen geleisteten Abschlagszahlungen, in der letztern allenfalls einkassierte Mietzinse herauszugeben, mit folgender Begründung: Der Betreibungsbeamte habe, entgegen Art. 68 bis SchKG, die Betreibungsurkunden nicht an den Ehemann als den Vertreter der Schuldnerin gerichtet und zugestellt; die Pfandliegenschaft sei nicht Sondergut der Ehefrau, sondern eingebrachtes Gut, also liege auch nicht eine Sonderguts-, sondern eine Vollschuld vor; die Betreibungen seien daher richtig. Soweit es sich um Betreibungshandlungen seit dem 26. März 1940 handle, seien sie eventuell gestützt auf Art. 16 der BRVo betr. vorübergehende Milderungen der Zwangsvollstreckung (vom 17. Oktober 1939) aufzuheben, da der Ehemann seit jenem Tage im Aktivdienst stehe und der daherige Rechtsstillstand auch zugunsten der Ehefrau gelte.

B. Von der kantonalen Aufsichtsbehörde abgewiesen, halten die Eheleute Stuber mit dem vorliegenden Rekurse an ihren Begehren samt Begründung fest.

Seite: 35

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Alle drei Betreibungen sind gegen die Ehefrau als Schuldnerin allein gerichtet. Nach Art. 68bis SchKG kann sich eine Betreibung gegen die Frau allein, ohne Zustellung eines Zahlungsbefehls an den Ehemann, richten, wenn der Gläubiger für seine Forderung nur Befriedigung aus dem Sondergut der Frau verlangt; bzw., bei einer Pfandverwertungsbetreibung, wenn das der Schuldnerin gehörende Pfand Sondergut bildet. Es gibt also solche gegen die Ehefrau allein gerichtete Betreibungen. Dass die in Betreibung gesetzte Forderung nicht Sonderguts-, sondern Vollschuld sei, kann nicht einmal die Ehefrau geltend machen, geschweige denn der Ehemann, der kein Interesse daran hat, den Gläubiger daran zu hindern, sich mit der Exekution in das Sondergut allein zu begnügen (vgl. BGE 64 III 98 ff.). Hingegen kann sich der Ehemann gestützt auf Art. 68 bis Abs. 3 Satz 2 dagegen wehren, dass in der allein gegen die Ehefrau gerichteten Betreibung Vermögenswerte des eingebrachten Gutes in Anspruch genommen werden; aber nicht mit einer Beschwerde zum Zwecke der Aufhebung der Betreibung. Will er geltend machen, ein gepfändeter Gegenstand bzw. das zu verwertende Pfand gehöre zum eingebrachten Gut, so hat er diesen güterrechtlichen Anspruch beim Betreibungsamt anzumelden, das dafür das Widerspruchsverfahren einzuleiten hat.

Konnten die Betreibungen gegen die Ehefrau allein, ohne Miteinbeziehung des Ehemannes als Vertreter, gültig geführt werden, so werden sie auch von dem für diesen für sich selber wie als Vertreter geltenden Rechtsstillstand wegen Aktivdienstes nicht berührt.

Demnach erkennt die Schulbetr.- u. Konkurskammer:  
Der Rekurs wird abgewiesen